Erste Erfahrungen mit der DSGVO

Foto: Alexandra H. / pixelio.de

Im vergangenen Mai war es so weit: Unter großer medialer Begleitung trat die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft. Teilweise noch eilig wurden Einverständniserklärungen und Datenschutzhinweise verfasst, Verarbeitungsverzeichnisse geführt und Datenschutzerklärungen für Homepages in Form gebracht. Die Furcht ging um – vor Millionenbußgeldern und vor Massenabmahnungen von Abmahnvereinen.

Wird aufgrund der DSGVO abgemahnt?

Das gesamte Gesetz bringt die Kuriosität mit sich, dass den meisten Betroffenen und „Opfern" – also den Verbrauchern – ihr konkreter Schutz verhältnismäßig egal ist. Der Großteil handelte deshalb eher, um Mitbewerbern oder Behörden keine Angriffspunkte zu liefern. Ein Jahr später stellt sich die Situation vermeintlich entspannter dar. Viele Menschen dürften die DSGVO vor allem dadurch spüren, dass sich auf jeder Website großflächige Informationsfelder zu Cookies befinden, die auf umfangreiche Informationen verweisen – und die in der Regel von den Besuchern achtlos weggeklickt werden. Die große Abmahnwelle ist ausgeblieben. Teilweise waren es nicht ernstzunehmende Abmahnversuche, teilweise waren die Wettbewerbsverstöße schon ohne Bemühen der DSGVO offensichtlich. Die Gerichte sind sich auch bislang noch uneinig, ob man mit Bezug auf die DSGVO überhaupt abmahnen kann. Das Landgericht Würzburg[1] hatte sich dafür ausgesprochen, das Landgericht Bochum[2] und das Landgericht Wiesbaden[3] dagegen. Das Oberlandesgericht Hamburg schaut hingegen darauf, ob die jeweilige DSGVO-Norm den Wettbewerb schützen soll[4]. Diese Rechtsunsicherheit wird zumindest vorläufig noch vor Abmahnversuchen im großen Stil schützen.

Die ersten DSGVO-Verstöße

Auch seitens der Datenschutzbehörden blieb die Lage bislang noch verhältnismäßig ruhig. Diese stellen jedoch aufgrund von Personalmangel sukzessive die Beratung ein. Der Landesdatenschutzbeauftragte von Baden-Württemberg kündigte an, dass 2019 das „Jahr der Kontrolle" werde[5]. Bislang ist bekannt, dass in Baden-Württemberg ein Bußgeld von 80.000 EUR wegen der versehentlichen Veröffentlichung von Gesundheitsdaten verhängt wurde. Bekannt ist zudem der ebenfalls baden-württembergische Fall, bei dem die personenbezogenen Daten einer kommerziellen Chat-Community entwendet wurden.

Aufgrund des mangelhaften Schutzes dieser Daten erhielt das Unternehmen ein Bußgeld in Höhe von 20.000 EUR. Weitere Bußgeldverfahren, insbesondere wegen falsch verschickter Briefe o. ä., werden aus verschiedenen Bundesländern kolportiert, ohne dass Einzelheiten bekannt sind. In Bayern wird in der Kontrolltätigkeit verstärkt auf die Sicherheit von Internetseiten (SSL-Verfahren) geachtet. Arztpraxen werde insbesondere dahingehend überprüft, ob ein ausreichender Virenschutz auf den Praxiscomputern besteht. Zudem hat die Zahl der Anzeigen von DSGVO-Verletzungen – auch der Selbstanzeigen – derartig sprunghaft zugenommen, dass die Behörden dies kaum abarbeiten können. Denn jede DSGVO-Verletzung, die einem Unternehmen bekannt wird, muss innerhalb von 72 Stunden selbst angezeigt werden. Dazu zählen zum Beispiel auch im ICE liegengelassene Diensthandys oder -tablets. Ansonsten drohen noch höhere Bußgelder. Unklar sind dagegen immer noch die Hinweispflichten bei Facebook-Fanpages aufgrund der Datenschutzbestimmungen von Facebook. Aktuell sehen die Datenschutzbehörden den Betrieb von Facebook-Fanpages als unzulässig an; Verfahren sind trotz der Vielzahl von Fanpages bislang nicht bekannt. Noch nicht endgültig entschieden ist auch die Frage, ob zwischen Zahnarzt und Dentallabor ein Auftragsverarbeitungsvertrag vorliegen muss.

Praxistipps

Festzuhalten bleibt: Zahnarztpraxen sollten insbesondere darauf achten, dass ihre Internetseiten korrekt verschlüsselt sind und eine ausreichende Datenschutzerklärung haben. Zudem sollten Verarbeitungsverzeichnisse angelegt sein und den Patienten Hinweise zum Datenschutz ausgehändigt werden bzw. sollten solche Hinweise aushängen. In Datenverarbeitungen bei externen Dienstleistern oder zu Zwecken außerhalb der Behandlung (Geburtstagskarten o. ä.) müssen Patienten ausdrücklich einwilligen, da es sich um besonders geschützte Gesundheitsdaten handelt. Bei Rechnungen muss dringend überprüft werden, dass sie alle an den korrekten Empfänger versandt werden. Alle Praxisrechner benötigen zudem einen umfassenden Schutz gegen Viren und Trojaner. Und auf Praxishandys u. ä. sollte besonders geachtet werden. Dann sind zumindest die Hauptangriffspunkte beseitigt. In Zweifelsfragen sollte um Beratung bei den Zahnärztekammern gebeten werden – bei den Datenschutzbehörden ist der Andrang so groß, dass ggf. nicht geholfen werden kann.

Literatur

1. Landgericht Würzburg. Beschluss vom 13.09.2018. Az.: 11 O 1741/18.
2. Landgericht Bochum. Urteil vom 07.08.2018. Az.: 12 O 85/18.
3. Landgericht Wiesbaden. Urteil vom 05.11.2018. Az.: 5 O 214/08.
4. Oberlandesgericht Hamburg. Urteil vom 25.10.2018. Az.: 3 U 66/17.
5. SWR Aktuell Baden-Württemberg. https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/Datenschuetzer-kuendigt-Kontrollen-in-Unternehmen-an,-datenschutz-kontrollen-100.html. Letzter Zugriff: 27.03.2019.

Lic. iur. can. Urs Frigger
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht
Lyck+Pätzold. healthcare.recht,
Bad Homburg
E-Mail: Frigger@medizinanwaelte.de